

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen ABE – Aktive Bürger Eisingen und hat seinen Sitz in 75239 Eisingen/Enzkreis. Soll in das VR eingetragen werden

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die aktive Mitgestaltung des Gemeindelebens in Eisingen. Der Verein fühlt sich keiner konfessionellen oder parteipolitischen Linie verpflichtet, sondern lediglich den Grundsätzen der Mitmenschlichkeit und Toleranz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Ziel und Aufgaben

1. Der Verein versteht sich als Anreger und Impulsgeber im kommunalpolitischen und kulturellen Bereich.
2. Der Verein bezweckt die Mitwirkung bei der kommunalpolitischen Meinungs- und Willensbildung und beteiligt sich mit einer eigenen Kandidatenliste bei den Gemeinderatswahlen.
3. Ziel des Vereins ist, das Bewußtsein für das aktuelle und historische Kulturgut der Gemeinde Eisingen zu wecken und zu pflegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahrs.
 - b. durch Ausschluß auf den Beschluß des Vorstandes nach groben Verstößen gegen die Satzung.
 - c. durch Tod.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen und soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - f. Entscheidung über Anträge
 - g. Satzungsänderung
 - h. Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstands erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.
5. Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, den Vorsitz. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Lediglich für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefaßten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und Schriftführer der jeweiligen Sitzungen zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a. der Vorsitzende
 - b. der Stellvertreter
 - c. der Schriftführer
 - d. der KassierVorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Kassier ist gemeinsam mit einem der beiden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Beschaffung, Bereitstellung und Verwaltung der finanziellen und sachlichen Mittel des Vereins.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei

Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefaßten Beschlüsse enthält und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
6. Der Kassier hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder, sowie der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Eisingen zu, die es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 4.10.1994 in Kraft.